

SATZUNGEN

der k. k. Geographischen Gesellschaft.

(Gegründet 1856.)

Genehmigt mit Ah. Entschließung vom 11. August 1867.

Statutenänderungen laut der Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1877, Z. 480, vom 16. April 1897, Z. 28.335, vom 27. Dezember 1910, Z. V—4641/1 und vom 17. April 1915, Z. IV—1069/5.

Name und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft führt zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. September 1856 den Namen „Kaiserlich-königliche Geographische Gesellschaft“ und hat ihren Sitz in Wien.

Zweck und Mittel der Gesellschaft.

§ 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, das Interesse für die geographische Wissenschaft zu beleben und diese selbst in ihren verschiedenen Richtungen zu fördern.

§ 3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) regelmäßige Versammlungen, in welchen wissenschaftliche Vorträge und Besprechungen gehalten werden;
- b) Herausgabe von Druckschriften („Mitteilungen“ und „Abhandlungen“);
- c) Veranstaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen;
- d) Sammlung von Büchern, Karten und anderen Gegenständen.

§ 4. Die Gesellschaft schöpft die materiellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus Subventionen von Behörden und öffentlichen Körperschaften und aus Schenkungen von Göntern und Freunden.

Mitglieder.

§ 5. Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) korrespondierenden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 6. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche den im § 12, außerordentliche Mitglieder diejenigen, welche den im § 13 festgesetzten Jahresbeitrag leisten.

§ 7. Zu korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, welche sich um die Förderung der geographischen Wissenschaft im allgemeinen oder um die Gesellschaft im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 8. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Gesellschaft erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes der Gesellschaft durch den Vorstand, welcher hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet und der Gesellschaft hievon Mitteilung macht.

§ 9. Die Wahl zum korrespondierenden oder Ehrenmitglied erfolgt durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschuß des Vorstandes, welcher hierüber der Gesellschaft berichtet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 10. Die Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen der Gesellschaft anzuwohnen, an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen und die Bibliothek sowie die übrigen Sammlungen der Gesellschaft nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu benützen.

Die ordentlichen Mitglieder erhalten die „Mitteilungen“, die außerordentlichen auf Wunsch auch die „Abhandlungen“ unentgeltlich. Welche Veröffentlichungen die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder erhalten, wird jeweils vom Vorstand bestimmt. Alle Mitglieder können Veröffentlichungen der Gesellschaft zu dem vom Vorstand jeweils festgesetzten ermäßigten Preise beziehen.

§ 11. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder haben die jährlich zu entrichtenden Beiträge innerhalb der ersten 3 Monate des Vereinsjahres zu bezahlen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12. Der Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt 12 Kronen; derselbe kann durch eine einmalige Zahlung von mindestens 240 Kronen abgelöst werden.

§ 13. Die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 25 Kronen zu entrichten; derselbe kann durch eine einmalige Zahlung von mindestens 500 Kronen abgelöst werden.

Für die vor dem Jahre 1911 eingetretenen außerordentlichen Mitglieder bleibt der früher festgesetzte Mindestbeitrag von jährlich 20 Kronen aufrecht.

§ 14. Jedes neu eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat eine Einschreibgebühr von 2 Kronen zu entrichten. Die Gebühr für die Ausierung eines besonderen Diploms als Mitglied der Gesellschaft beträgt 6 Kronen.

§ 15. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstande vor Ende des Jahres schriftlich anzuseigen ist. Später einlangende Austrittserklärungen entheben nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Jahr. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen trotz Mahnung zwei Jahre im Rückstande bleiben, werden unbeschadet ihrer Zahlungsverpflichtung als ausgetreten betrachtet.

Durch einen mit mindestens Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschuß des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verbleiben mit den Interessen der Gesellschaft nicht vereinbar ist.

§ 16. Studierende der Wiener Hochschulen können auf Vorschlag eines Vorstandesmitgliedes gegen Erlag eines Beitrages von 4 Kronen für das

Vereinsjahr vom Vorstande das Recht zum Besuche der Versammlungen und zur Benützung der Bibliothek in den Räumen der Gesellschaft erhalten.

§ 17. Bei außerordentlichen Veranstaltungen kann vom Vorstande für eingeführte Gäste und selbst für Mitglieder eine Eintrittsgebühr vorgeschrieben werden.

Versammlungen.

§ 18. Die Versammlungen der Gesellschaft sind dreierlei Art: Allgemeine Versammlungen, Fachsitzungen und Hauptversammlungen.

In den allgemeinen Versammlungen werden gemeinverständliche Vorträge aus dem Gebiete der Erdkunde gehalten.

In den Fachsitzungen finden fachwissenschaftliche Mitteilungen und Besprechungen statt.

In den Hauptversammlungen werden die im § 20 aufgezählten geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft behandelt.

§ 19. In der Regel findet in jedem Monat mit Ausnahme der Sommermonate eine allgemeine Versammlung und eine Fachsitzung statt.

Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres abgehalten; doch können außerordentliche Hauptversammlungen jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muß erfolgen, wenn wenigstens 30 Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstande darum ansuchen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb eines Monates einzuberufen.

Zeit und Ort der Versammlungen werden vom Vorstande bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 20. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes, ferner von 2 Rechnungsrevisoren, welche auf die Dauer eines Jahres bestellt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Gesellschaft;
- c) die Beschußfassung über den Rechnungsabschluß;
- d) die Genehmigung des von den Rechnungsrevisoren zu erstatten- den Berichtes;
- e) Änderung der Satzungen;
- f) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 21. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Beschußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 21 Mitgliedern notwendig.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, abgesehen von dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft (§ 35), mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Abgabe einer zweiten entscheidenden Stimme zu.

§ 22. Selbständige Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen wenigstens 14 Tage vorher beim Vorstande schriftlich eingebracht werden.

Vorstand.

§ 23. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und 21 weiteren Mitgliedern.

§ 24. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ist eine dreijährige. Vor der ordentlichen Hauptversammlung scheidet, abgesehen von dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten, alljährlich ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus; die Ausscheidung erfolgt in den einer Wahl der gesamten Vorstandsmitglieder folgenden zwei Jahren durch Auslosung, in den späteren Jahren nach der Reihenfolge ihrer Wahl. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen.

§ 25. Die austretenden Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Zum Präsidenten kann ein Mitglied nur für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden.

Ehemalige Präsidenten können vom Vorstande zu Ehrenpräsidenten gewählt werden. Die Ehrenpräsidenten haben lebenslänglich Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 26. Dem Vorstande obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern;
- c) die Beschlüffassung über Ehrungen;
- d) die Feststellung des Voranschlages der Gesellschaft und die Be-willigung nicht vorhergesehener Ausgaben sowie von Sub-ventionen (§ 3);
- e) die Einberufung der Versammlungen und die Festsetzung des Vortragsprogrammes;
- f) die Erledigung aller anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbe-halten sind.

§ 27. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptver-sammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in diesen sowie in den Versammlungen den Vorsitz.

§ 28. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in der Geschäfts-leitung und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung oder in seinem Auftrage.

§ 29. Die Amtswalter der Gesellschaft, und zwar der Generalsekretär, der Kassier, der Rechnungsführer, werden vom Vorstande jährlich aus seiner Mitte gewählt.

§ 30. Der Generalsekretär führt das Protokoll in den Versammlungen und Vorstandssitzungen, leitet die Kanzlei, besorgt die Korrespondenz und erstattet der Hauptversammlung den Jahresbericht.

§ 31. Der Kassier und der Rechnungsführer besorgen die Kassagebarung und Buchführung der Gesellschaft.

§ 32. Dem Vorstande steht es frei, zur Beratung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden. Solche Ausschüsse können für die Dauer bestellt werden (Wissenschaftlicher Ausschuß, Verwaltungsausschub) oder bei besonderen Gelegenheiten vorübergehend in Tätigkeit treten.

§ 33. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch die Satzungen eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Zur Beschußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Abgabe einer zweiten entscheidenden Stimme zu.

Wichtigere Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Präsidenten — allenfalls von einem Vizepräsidenten — und vom Generalsekretär unterfertigt.

Schiedsgericht.

§ 34. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen letzteren werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Dasselbe wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil zwei Mitglieder der Gesellschaft zu Schiedsrichtern wählt, welche sodann ein fünftes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Wenn über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 35. Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muß den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden. Die Versammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Gesellschaft.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [SATZUNGEN der k. k. Geographischen Gesellschaft. 220-224](#)